

§ 12 Auswahl und Zulassung von beruflich Qualifizierten

(1) ¹Qualifizierte Berufstätige ohne berufliche Fortbildungsprüfung gemäß Art. 88 Abs. 6 Satz 4 Alternative 2 BayHIG, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, werden von den Hochschulen im Rahmen der Quote nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 zugelassen, wenn die jeweilige Hochschule durch Satzung ein Probestudium vorgesehen hat. ²Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschulen zu richten und müssen dort innerhalb der Ausschlussfristen des § 4 Abs. 1 eingegangen sein. ³Bei der Bewerbung für das Wintersemester endet die Ausschlussfrist einheitlich am 15. Juli. ⁴§ 4 Abs. 2 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Auswahl der Bewerberinnen und der Bewerber erfolgt nach Qualifikation. ²Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die nach Anlage 2 zu ermittelnde Durchschnittsnote bestimmt.